Die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“

Lebensmittelunternehmer können ihre Erzeugnisse auf freiwilliger Basis mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ ausloben, wenn die Anforderungen nach § 3a des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) erfüllt sind.

Dazu müssen rückverfolgbare Nachweise nach § 3b des EGGenTDurchfG erbracht werden, dass bei der Herstellung die vorgeschriebenen Kriterien eingehalten worden sind.

Für die Kennzeichnung kann das bundeseinheitliche grün-weiße „Ohne Gentechnik“-Siegel verwendet werden.
Das Siegel "Ohne Gentechnik" ist eine warenzeichenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke, deren Inhaber die Bundesrepublik Deutschland ist, vertreten durch die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Das Ministerium hat den Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG; http://www.ohnegentechnik.org/) exklusiv mit der Aufgabe der Vergabe und Verwaltung von Nutzungslizenzen betraut.
Interessierte Unternehmen sind daher aufgefordert, sich ausschließlich an den Verband zu wenden.
Die Verwendung eines firmeneigenen „ohne Gentechnik“-Siegels sowie die einfache Angabe in Textform sind weiterhin zulässig, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 3a und 3b EGGenTDurchfG erfüllt sind.

Wortlaut -– nur „ohne Gentechnik“ zulässig

Soll ein Lebensmittel mit einer Angabe in den Verkehr gebracht werden, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, so ist zur Kennzeichnung allein der Wortlaut „ohne Gentechnik“ zugelassen (§ 3a EGGenTDurchfG). Wird ein Erzeugnis sinngemäß, aber mit einer anderen Formulierung beworben (z. B. „garantiert gentechnikfrei“ oder „garantiert nicht genmanipuliert“), ist dies daher nicht zulässig.

Voraussetzungen und Nachweise

Neben dem Wortlaut sind in § 3a bzw. §3b EGGenTDurchfG Voraussetzungen und erforderlichen Nachweise für die „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung festgelegt.

Voraussetzungen

Zusammenfassend dürfen Lebensmittel und deren Zutaten mit der Bezeichnung „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden, wenn sie

- keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sind, nicht aus GVO hergestellt sind und auch keine GVO-Bestandteile, auch keine zufälligen oder technisch unvermeidbaren, enthalten

  und

- keine Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Vitamine, Aminosäuren, Aromen und Enzyme enthalten, die mithilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden.

Hinweis:
Bestandteile aus zugelassenen GVO in sehr geringen Spuren, d.h. bis maximal 0,1%, können in der Regel toleriert werden.

Für **Lebensmittel tierischen Ursprungs** (z. B. Milch, Fleisch, Eier) gilt:

- Bei der Fütterung der Tiere dürfen ab einem bestimmten Zeitraum vor Gewinnung des Lebensmittels keine gentechnisch veränderten Futtermittel zum Einsatz kommen. Vor diesem Zeitraum ist dies erlaubt. Innerhalb der in der Anlage zu § 3a Abs. 4 Satz 2 genannten Zeiträume sind geringfügige GVO-Anteile unter 0,9 % im Futtermittel nur erlaubt, wenn deren Eintrag zufällig oder technisch unvermeidbar war.

- Futtermittelzusatzstoffe, die GVO sind, GVO enthalten oder aus GVO hergestellt wurden, dürfen nicht verwendet werden.

Hinweis:
Keine Einschränkungen bestehen bei Futtermittelzusätzen wie Enzymen, Aminosäuren oder Vitaminen, die mithilfe von gv Mikroorganismen (GVM) hergestellt worden sind und der GVM (oder Bestandteile daraus) im Erzeugnis nicht mehr vorhanden ist. Weiterhin bestehen – im Gegensatz zur Öko-Verordnung – keine gentechnikspezifischen Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Bodenverbesserern.

Übersicht: Kennzeichnungsregelungen zu „Gentechnik in Lebensmitteln“
– Vergleich der Anforderungen an konventionelle, ökologische Erzeugnisse sowie Lebensmittel „ohne Gentechnik“

	nicht gekennzeichnete (konventionelle) Lebensmittel VO (EG) 1829 und 1830/2003	„ohne Gentechnik“ EG-Gentechnik-DurchfG	„Bio“, „Öko“ VO (EG) 834/2007
Verunreinigungen durch Bestandteile aus zugelassenen GVO / Toleranzgrenze	zulässig bis zu 0,9 % (nur zufällige und technisch unvermeidbare Anteile)	zulässig sind nur unbeabsichtigte und unvermeidbare Spuren (ohne Grenzwert) Beurteilungswert von 0,1%	zulässig bis zu 0,9 % (nur zufällige und technisch unvermeidbare Anteile)
Lebensmittel: Enzyme, Zusatzstoffe, Vitaminen, Aminosäuren hergestellt mit Hilfe von gv- Mikroorganismen	zulässig	zulässig, sofern - Stoffe für Öko-Produkte zugelassen und - keine anderen Stoffe außer aus GVO hergestellt am Markt erhältlich sind	s. „ohne Gentechnik“
Futtermittel aus GVO-Pflanzen	zulässig	zulässig bis zu 0,9 % (nur zufällige und technisch unvermeidbare Anteile)	zulässig bis zu 0,9 % (nur zufällige und technisch unvermeidbare Anteile)
Futtermittelzusätze: Enzyme, Zusatzstoffe, Aminosäuren, Vitamine hergestellt mit Hilfe von gv- Mikroorganismen	zulässig	zulässig	zulässig, sofern - Stoffe für Öko-Produkte zugelassen und - keine anderen Stoffe außer aus GVO hergestellt am Markt erhältlich sind
Verwendung von Tierarzneimitteln aus GVO	zulässig	zulässig	zulässig
Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer aus GVO hergestellt	zulässig	zulässig	nicht zulässig

Stand:22.08.13

EGGenTDurchfG (Forts.): Nachweise

Im Falle einer Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ besteht die Verpflichtung, geeignete Nachweise zu führen, dass die o.g. Anforderungen erfüllt sind. Nach § 3b EGGenTDurchfG sind dies insbesondere

- verbindliche Erklärungen des Vorlieferanten
- bei kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln/ -zutaten bzw. Futtermitteln: Etiketten der Begleitdokumente der verwendeten Ausgangserzeugnisse
- Analysenberichte oder Dokumentationen, aus denen hervorgeht, dass außer minimalen Spuren (s.o.) keine gv-Bestandteile enthalten sind.

Amtliche Überwachung

Die Einhaltung der Kennzeichnungsvoraussetzungen kann bei vielen Lebensmitteln nicht mit analytischen Nachweismethoden überwacht werden, da stark verarbeitete Produkte wie raffinierte Öle oder Zucker oft keine ausreichende Menge an analytisch nachweisbarer DNA mehr enthalten. Hier können nur Dokumentenkontrollen (z.B. Lieferantenerklärungen, Lieferpapiere) vor Ort oder ggf. Analysen der Einzelzutaten bzw. Rohstoffe weitere Erkenntnisse liefern.

Lebensmittel tierischer Herkunft

Auch die Verfütterung gentechnisch veränderter Futtermittel ist in tierischen Produkten wie Milch, Fleisch oder Eiern analytisch (bisher) nicht überprüfbar. Die amtliche Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft gemäß § 3a EGGenTDurchfG kann das Einbeziehen der Futtermittelkontrollbehörden unter bestimmten Voraussetzungen notwendig machen. Dies ergibt sich (auch) aus dem Umstand, dass Lebensmittel tierischer Herkunft (Fleisch, Eier, Milch) mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ ausgelobt werden dürfen, wenn bei der Fütterung der Tiere für einen je nach Tierart festgelegten Zeitraum vor Gewinnung des Lebensmittels keine gentechnisch veränderten Futtermittel zum Einsatz kommen. Außerhalb dieser Fristen ist gentechnisch verändertes Futtermittel erlaubt.

Bilder: Pixelio.de

In Lebensmitteln tierischer Herkunft kann Gentechnik aus dem Futtermittel analytisch nicht nachgewiesen werden

Wenn die amtliche Lebensmittelüberwachung Hinweise zu Verstößen feststellt und/oder wenn in einem Betrieb Futtermittelproben gezogen werden sollen, dann kann das Hinzuziehen der zuständigen Futtermittelkontrollbehörden notwendig sein.

Die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ kann auch irreführend sein

Die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ kann bei bestimmten Erzeugnissen geeignet sein, den Verbraucher zu täuschen.

Nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 LFGB ist verboten, Lebensmittel unter irreführender Angabe in den Verkehr zu bringen, wenn zu verstehen gegeben wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften hat, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften haben (Werbung mit Selbstverständlichkeiten).

Die werbewirksame Angabe „ohne Gentechnik“ sollte Erzeugnissen vorbehalten bleiben, bei denen ein zusätzlicher Kontrollaufwand bezüglich der Vermeidung gentechnischer Veränderungen plausibel gemacht werden kann. Dies wird beispielsweise bei Äpfeln derzeit nicht der Fall sein, da weltweit gv-Äpfel weder kommerziell angebaut werden, noch Untersuchungsmethoden existieren, noch Verunreinigungsfälle bekannt sind.

Apfel, derzeit immer ohne Gentechnik

Bild: Pixelio.de

Weitere Informationen:

Informationsportal Transgen zu "ohne Gentechnik"

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik